



International Radio Sailing Association

Anhang Q

BAHNSCHIEDSRICHTER BEIM RC-SEGELN

Die Regeln für Bahnschiedsrichter der ISAF Anhang Q dienen als Grundlage für diese IRSA Version für Bahnschiedsrichter beim RC-Segeln. Durch die Änderungen sind sie geeignet zur Anwendung durch Schiedsrichter (Umpire) mit Beobachtern (Observer) beim Segeln mit ferngesteuerten Booten in Gruppen mit bis zu 20 Booten.

Beobachter werden gemäß Anhang E5.1 eingesetzt und assistieren den Schiedsrichtern bei der Entscheidungsfindung. Es wird empfohlen einen Beobachter je vier Boote eines Laufes einzusetzen. Die Anzahl der Bahnschiedsrichter ist flexibel. Beachten sie die Hinweise zum Anhang Q der IRSA.

Dieser Anhang betrifft die Regeln 44.1(b), 61, 62, 63.1(a), 66, 70, E5.1 und E6.3

Q1 ÄNDERUNG DER WETTFAHRTREGELN

Q1.1 Änderung von Regeln, die Proteste, Wiedergutmachung, Beobachter und Schiedsrichter betreffen

- (a) Regel E4.3 (b), die Regel 44.1 ändert, wird verändert:
wenn ein Boot, trotz Annahme einer Strafe, einen signifikanten Vorteil im Lauf erlangt, muss es unmittelbar weitere Drehungen ausführen, oder ein Schiedsrichter spricht diese Strafe aus, bis der Vorteil beseitigt wurde.
- (b) Am Ende des ersten Satzes von Regel 63.1 wird ergänzt: „ und Q4“
- (c) Regel E6.3 wird ergänzt:
Der zweite Ruf ist nicht notwendig nach einer Schiedsrichterentscheidung, Anerkennung oder Protest durch das andere Boot.
- (d) Regel 64.1(a) ist geändert so dass die Weitergabe einer Entlastung durch die Schiedsrichter gemäß Q4.1(a) ohne weitere Anhörung ausgesprochen werden kann. Dies hat Vorrang vor allen weiteren Regeln dieses Anhangs.

Q2 PROTESTE DURCH BOOTE

Q2.1 Außer wenn Schäden durch einen Kontakt verursacht wurden, kann ein Protest nach den Regel 31 oder 42 oder nach einer Regel von Teil 2 durch einen Schiedsrichter entschieden werden.

- Q2.2 (a) Ein Boot kann einen Regelverstoß durch sofortige Ein-Drehung-Strafe annehmen
(b) Wenn keines der Boote sich entlastet kann der Schiedsrichter eine Strafe entsprechend Regel Q4.1 aussprechen.

Q2.3 Ein Boot kann nur in folgenden Fällen eine Protestverhandlung verlangen:

- (a) Regel 14 wurde verletzt mit Beschädigung aus dem Kontakt
- (b) Es wurde keine Schiedsrichterentscheidung getroffen

Q3 SIGNALE DURCH BEOBACHTER

Q3.1 Wenn ein Observer entsprechend Regel E5.1 ruft und kein Boot einen Protest ausspricht, so muss ein Schiedsrichter, nach Beratung mit dem Beobachter, eine Entscheidung gemäß Q5.1(a), basierend auf den Informationen des Beobachters, aussprechen.

Q4 SIGNALE DURCH DIE BAHNSCHIEDSRICHTER UND ANNAHME DER STRAFE

Q4.1 Ein Schiedsrichter gibt seine Entscheidung, nachdem er den Booten ausreichend Zeit zum Reagieren gegeben hat, durch folgenden Ruf bekannt:

- (a) „keine Strafe für (Segelnummer(n) Boot(e))“
- (b) „Strafe für (Segelnummer(n) Boot(e)).“ Eine kurze Begründung unter Einbeziehung der Protestgegner kann gegeben werden. Wenn die Segelnummer nicht sofort erkannt wird kann das Boot auch durch eindeutige Merkmale beschrieben werden, bis die Segelnummer erkannt wurde.
- (c) „keine Entscheidung“. Wenn ein Schiedsrichter ruft „keine Entscheidung“ ist das protestierende zu einer Anhörung nach Regel Q2.3(b) berechtigt.

Q4.2 Annahme einer Strafe

Ein Boot das nach Q4.1(b) durch einen Schiedsrichter bestraft wurde kann sich durch eine sofortige Durchführung einer Zwei-Drehung-Strafe entlasten.

Q5 DURCH DIE BAHNSCHIEDSRICHTER VERANLASSTE STRAFEN

Q5.1 (a) Wenn es keinen Protest oder eine Annahme einer Strafe nach einem Kontakt zwischen Booten oder Verletzung der Regeln 31 oder 42 gegeben hat, kann ein Schiedsrichter eine Strafe gemäß Q4.1(b) aussprechen.

- (b) Entscheidet ein Schiedsrichter, dass ein Boot eine Regel außer den in Q2.1, oder Anspruch auf Wiedergutmachung hat, muss er dies dem Schiedsgericht mitteilen für die Durchführung einer Verhandlung entsprechend 60.3. Der Schiedsrichter muss dies dem Teilnehmer und der Wettfahrtleitung bei der ersten sich bietenden Gelegenheit jedoch nicht vor dem Ende der Wettfahrt für die er eingeteilt wurde bekannt geben.

Q5.2 Wenn ein Boot

- (a) einen Vorteil trotz Annahme einer Strafe erhält,
- (b) Regel 2 verletzt
- (c) eine Regel bewusst verletzt
- (d) eine Strafe durch einen Schiedsrichter nicht richtig macht oder
- (e) eine Strafe entsprechend E4.3 nicht richtig macht, kann der Schiedsrichter eine weitere Entlastung entsprechend Q4.1(b) verlangen oder eine Disqualifikation mit den Worten „(Segelnummer des Bootes) disqualifiziert“ mit kurzer Beschreibung der anderen beteiligten Boote aussprechen.

Q5.3 Ein Boot dass durch einen Schiedsrichter disqualifiziert wurde hat unverzüglich den Kurs zu verlassen

Q6 ANTRÄGE AUF WIEDERGUTMACHTUNG; BERUFUNG; ANDERE VORGEHENSWEISEN

Q6.1 Entscheidung, die nach den Regeln Q4.1 oder Q4 getroffen wurden können nicht Grundlage für einen Antrag auf Wiedergutmachung oder eine Berufung sein. Dies ändert die Regeln 62, 66 und 70

Q6.2 Es werden keine Verhandlungen wegen Entscheidungen oder nicht Entscheidungen eines Schiedsrichters oder Beobachters geführt.